



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
26.01.2017

1. Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	20.02.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	27.03.2017	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

_____ €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) 15.000,00 €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
26.01.2017

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Vorschlägen zur Konkretisierung und Anpassung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2017 zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
26.01.2017

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C4: Offenburg begleitet und fördert den Erhalt und den Ausbau von Sport- und Bewegungsangeboten im Bereich des Breiten-, Gesundheits- und Leistungssports und schafft die dafür notwendige Infrastruktur.

1. Sachverhalt

Die städtischen Sportförderrichtlinien stellen für die Verwaltung einen Handlungsrahmen und für die Offenburger Sportvereine eine Orientierungshilfe zur Beantragung von Zuschüssen dar.

Bei der Bearbeitung von Zuschussanträgen und der Prüfung durch die städtische Revision hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass einige Formulierungen und Regelungen in den Sportförderrichtlinien nicht immer eindeutig und/oder praxistgerecht sind und aus Gründen einer einheitlichen Handhabung auch verfahrenstechnisch Verbesserungen (insbesondere beim Antragsverfahren) angestrebt werden sollten. Die Revision hat empfohlen die Richtlinien dementsprechend zu überarbeiten und hat die Sportverwaltung dabei auch intensiv unterstützt. Bis auf zwei Ausnahmen, die unter lfd. Nr. 2 dargestellt sind, ergeben sich aus dieser „formalen“ Änderung der Sportförderrichtlinie keine grundsätzlich neuen Sachverhalte, zumal eine wichtige Prämisse war, dass durch die erforderlichen Anpassungen und Klarstellungen kein Sportverein schlechter gestellt werden darf als bisher.

Das Ergebnis dieses Prozesses kann der Anlage 1 entnommen werden. Dort werden die bisherigen und neuen Regelungen synoptisch dargestellt.

Als einzige inhaltliche Veränderungen werden bei zwei Fördertatbeständen (Ziffern 4.12. und 5.6. – Anlage 1) Verbesserungen für die Vereine vorgeschlagen.

2. Verbesserungen zum 01.01.2017

Verbesserungen werden bei dem so genannten Berechnungszuschuss (Ziffer 4.12 der derzeit gültigen Sportförderrichtlinien) und dem Zuschuss zur Förderung von Integration durch Sport (Ziffer 5.6 der derzeit gültigen Sportförderrichtlinien) vorgeschlagen.

2.1 Berechnungszuschuss (Ziffer 4.12 – Anlage 1)

Sportvereine auf deren Gelände aus technischen Gründen kein Tiefbrunnen installiert werden konnte, erhalten laut den derzeit gültigen Sportförderrichtlinien für die Berechnung von Sportflächen einen Zuschuss in Höhe von 1,65 € pro m³ (ca. 80 % des tatsächlichen Wasserpreises). Da bisher in den Pachtverträgen der jährliche Verbrauch festgeschrieben war, bestand praktisch ein Pauschalzuschuss.

Da dieser Pauschalzuschuss aber die Wirklichkeit nicht adäquat widerspiegelt – Verbrauchsschwankungen durch überdurchschnittlich nasse oder trockene Sommerperioden bleiben vollkommen unberücksichtigt – schlägt die Verwaltung vor, den Zuschuss zukünftig am tatsächlichen Verbrauch zu orientieren. Dieser Idee folgend werden die derzeit höchstens fünf betroffenen Offenburger Vereine der Sport- bzw. Ortsverwaltung den tatsächlichen Verbrauch mit Hilfe eines separaten durch den

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
26.01.2017

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien

Verein zu installierenden Zählern (Kostenübernahme durch Stadt) nachweisen. Der Verein erhält daraufhin einen Zuschuss in Höhe von 80% der tatsächlich entstandenen Wasserkosten. Damit erfolgt auch eine automatische Anpassung der Förderung, falls der Wasserpreis steigen sollte.

Die Verwaltung erhofft sich durch diese Anpassung eine Entlastung der Vereine, insbesondere in warmen Sommerperioden, in denen der bisherige Zuschuss nicht ausreicht, um die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Bedarf abzufedern. Des Weiteren nähern sich durch die Anpassung des Fördertatbestandes „Berechnungszuschuss“ die Vereine mit und ohne Tiefbrunnenanlage hinsichtlich der Be- bzw. Entlastung durch die städtische Förderung an. Grund ist, dass Vereine mit Tiefbrunnenanlagen zwar kein Wasser für die Berechnung „einkaufen“ müssen, jedoch die Stromkosten und Wartung für diese Anlagen übernehmen. Deshalb wird auch weiterhin eine 80 %ige Förderung des Wasserverbrauchs vorgeschlagen.

In Jahren mit umfangreichem Niederschlag sinken die Aufwendungen (Stromkosten bei Tiefbrunnen und Wasserkosten ohne Tiefbrunnen) ebenso wie sie bei trockenen Phasen steigen.

2.2. Integration durch Sport (Ziffer 5.6. – Anlage 1)

Sportvereine erhalten laut den derzeit gültigen Sportförderrichtlinien für jedes Mitglied bis einschließlich 19 Jahre mit Migrationshintergrund einen Zuschuss von 35 €. Für die Förderung dieser Vereinsarbeit bestand bisher ein festgelegter Betrag in Höhe von 20.000 €.

Da in den vergangenen Jahren von den Sportvereinen zwischen 770 und 900 jugendliche Mitglieder mit Migrationshintergrund gemeldet wurden und die Sportverwaltung nicht mehr als 20.000 € auszahlen konnte, erfolgte eine lineare Kürzung des Pro-Kopf-Betrages.

Mit Blick auf die in den vergangenen Jahren noch einmal gestiegenen Herausforderungen, denen insbesondere Sportvereine gerade auch bei der Integration von Flüchtlingen gegenüber stehen, soll der Pro-Kopf-Betrag zukünftig nicht mehr gekürzt werden.

Da für die Förderung von Projekten, die der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Sportvereinen dienen, derzeit ebenfalls eine Obergrenze besteht, soll auch für diesen Tatbestand die bisherige Höchstgrenze von 10.000 € (für alle Sportvereine zusammen) aufgelöst werden.

Die auf diese Weise entstehenden Mehrausgaben sollen im Jahr 2017 im Rahmen des Jahresabschlusses der Abteilung Schule und Sport und ab dem Jahr 2018 über eine Budgetanpassung im Zuge der Beratungen zum Doppelhaushalt 2018/2019 ausgeglichen werden. Es wird mit einem finanziellen Mehrbedarf von ca. 10 bis 15 TEUR p.a. gerechnet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2254

Datum:
26.01.2017

Betreff: Anpassung der Sportförderrichtlinien

3. Beteiligungsverfahren

Der mit Unterstützung der Revision erarbeitete Entwurf zur Anpassung der Sportförderrichtlinien wurde mit den beiden Vorsitzenden des Sportkreises Offenburg abgestimmt. Beide Vertreter des Offenburger Sports stimmten allen Anpassungsvorschlägen zu. Insbesondere auch die mittelfristige Bereitstellung von einheitlichen Online-Antragsformularen, mit denen die Zuschüsse künftig sehr einfach beantragt werden können, wurde positiv aufgenommen.

Des Weiteren fand am 26.09.2016 ein Gespräch zwischen den Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorstehern, der Revision und der Abteilung Schule und Sport statt. Auch im Rahmen dieses Gespräches wurde ein Konsens hinsichtlich der angedachten Anpassungen erzielt. Die Ortsverwaltungen haben die Vorlage samt Anlage bereits erhalten, um die neuen Sportförderrichtlinien im Ortschaftsrat vorstellen zu können. Für den Fall, dass in den Ortschaftsräten weitere Vorschläge zur Anpassung der Sportförderrichtlinien entwickelt werden, wurde vereinbart, dass diese Ideen der Sportverwaltung mitgeteilt werden und im Jahr 2017 inhaltlich detailliert geprüft werden.

4. Weiteres Vorgehen / Zusammenfassung

Sowohl die Sportverwaltung, die Ortsvorsteher als auch die Vertreter des Sportkreises Offenburg halten die vorgeschlagenen Anpassungen der Sportförderrichtlinien für sinnvoll und angemessen. Sie sollen rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Um den Vereinen sowie den Ortsteilen die Zuschussabwicklung so weit wie möglich zu vereinfachen, wird die Sportverwaltung für alle Fördertatbestände einen einfach und mittelfristig auch „online“ auszufüllenden Zuschussantrag entwickeln, auf dem die Fördervoraussetzungen, die beizufügenden Unterlagen sowie die Abgabefristen aufgelistet sein werden. Darüber hinaus wird auch jeweils ein Muster für einen Bewilligungsbescheid erstellt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Förderung der Sportvereine in Offenburg in einem einheitlichen Verfahren verläuft.

Sofern der Gemeinderat den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, werden alle Offenburger Sportvereine und damit auch die Ortsteilvereine schnellstmöglich über die neuen Richtlinien informiert. Gleichzeitig werden den Vereinen alle Zuschussanträge zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen werden – wie bisher auch – ebenfalls auf der städtischen Homepage unter der Rubrik „Sport und Freizeit“ veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der städtischen Sportförderrichtlinien sind in synoptischer Form der Anlage 1 zu entnehmen.